

2) Die Umlage ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Gesamtkosten des Verkaufs}}{\text{Gesamtumsatz}} \times \text{Umsatz je Betrieb.}$$

Der Mindestbetrag für die Umlage beträgt 2 DM.

Für die erste Verkaufshandlung nach Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgt die Ermittlung der Gesamtkosten des Verkaufs und die Ermittlung des Gesamtumsatzes auf Grund von Erfahrungswerten.

(3) Um die mit der Kostenumlage verbundene Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, haben die zuständigen Industriezweigleitungen auf Grund eines Kostenvoranschlags die Kosten je ausstellendem Produktionsbetrieb zu ermitteln und diesem so rechtzeitig aufzugeben, daß die Bezahlung bis zum Beginn der Verkaufshandlungen erfolgen kann. Etwaige Differenzbeträge sind bei der nächsten Verkaufshandlung auszugleichen.

(4) Produktionsbetriebe, die der Kostenerstattungspflicht nicht nachkommen, sind von der Verkaufshandlung auszuschließen.

XI. Schlußbeslimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen durch den Leiter der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie zu erlassen.

Berlin, den 12. September 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. F e l d m a n n
Minister

Berichtigung

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. Juli 1955 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. I S. 560) muß es im § 1 Abs. 3 Buchst. a richtig heißen:

„a) Eindeutige Kennzeichnung der Ware unter Verwendung von Güte- und handelsüblichen Bezeichnungen wie TGL, DIN, VDE usw.“

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil 11 der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 52 vom 30. September 1955 enthält:	Seite
Anordnung vom 20. September 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime	345
Anordnung vom 16. September 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1956	348
Anordnung vom 15. September 1955 zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen	348
Die Ausgabe Nr. 53 vom 6. Oktober 1955 enthält:	
Anordnung vom 29. September 1955 über die Anwendung von Rahmenstruktur- und Rahmenstellenplänen für die VEB der kommunalen Wasserwirtschaft	349
Anordnung vom 20. September 1955 über die Errichtung des VEB Minol.....	350
Anordnung vom 20. September 1955 über das Statut des Instituts für grafische Technik Leipzig	350
Anordnung vom 20. September 1955 über die Auflösung des VEB Stahlwerk Wetterzeube	352